

(1237) und die Aberkennung seines Erbanpruchs eingeschlossen. Die Geschichte der letzten Jahrzehnte hatte gezeigt, daß der Machtanspruch des Kaisers kein Einzelfall war, sondern die Nachfolger seines Hauses in Kontinuität seiner Politik immer wieder die gleichen universalistischen Ziele verfolgen würden.

Die Maßnahmen des Papstes - - das ist unverkennbar - - sollten das „staufische System“¹⁾ treffen. Über Sizilien heißt es in der Konzilsurkunde nur, daß sich Innozenz nach dem Rat der Kardinäle die Verfügung darüber vorbehalte. Nach der Lage der Dinge war eine nähere Angabe, was mit Sizilien geschehen sollte, nicht zu erwarten.

Während in Deutschland Heinrich Raspe und nach seinem Tod Wilhelm von Holland gewählt wurden und sich von der päpstlichen Propaganda gefördert und mit päpstlichen Geldmitteln²⁾ gestützt durchsetzten, verlautet über die Pläne des Papstes hinsichtlich Siziliens zunächst wenig. Durch die Absetzung Friedrichs fiel das Königreich gemäß der Oberlehnsherrschaft³⁾ des Papstes, deren Gültigkeit nie ernstlich bestritten worden war, als erledigtes Lehen an die Kirche zurück. Theoretisch standen dem Papst zwei verschiedene Möglichkeiten offen, darüber zu verfügen. Er konnte es entweder neu ausleihen oder es in eigene Verwaltung nehmen. Es ist kaum zweifelhaft, daß die letztere Möglichkeit der eigentlichen Absicht des Papstes entsprach.⁴⁾ Dies war natürlich der mühsamere und schwierigere Weg; bei der Erschöpfung der päpstlichen Kassen war er nicht gangbar. So wiesen die tatsächlichen Verhältnisse den anderen Weg. Nach einem Schreiben Friedrichs II. hat Innozenz daher zunächst im Frühjahr 1247 das Königreich einem fremden Fürsten zur Belehnung angeboten. Wir wissen nicht wem. Bei der machtvollen Stellung Friedrichs im Königreiche, die trotz der Verschwörung von 1246⁵⁾ nicht er-

¹⁾ C. Rodenberg, Innozenz IV. und das Königreich Sizilien 1245—54 (1892) 18 u. 37.

²⁾ Dgl. B§. 4865 d, 4879.

³⁾ Siehe darüber zuletzt P. Kehr, Die Belehnung der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste (Abh. d. Berl. Ak. d. Wiss. 1934, phil.-hist. Kl. 1. H.).

⁴⁾ Dgl. B§. 3547 a; Rodenberg 25 f.

⁵⁾ Dgl. K. Krauth, Die Verschwörung von 1246 gegen Friedrich II. und die damaligen Zustände im sizil. Königreich (1922, ungedruckte Diss.